

Zentrale Forderungen zum Windgipfel aus Schleswig-Holstein

Für den 22. März 2023 hat Wirtschaftsminister Robert Habeck den ersten von zwei Windgipfeln angekündigt, bei dem Eckpunkte für eine Wind-an-Land-Strategie vorgelegt werden sollen. Die Erwartungen der Windenergie-Branche an die Windgipfel sind deshalb groß. Der BWE hat auf Grundlage der Erfahrungen seiner Mitgliedsunternehmen ein klares Bild der Herausforderungen und unterbereitet in einem [Forderungskatalog](#) detaillierte Ansätze und Vorschläge zu deren Bewältigung insbesondere auf Bundesebene. BWE SH und LEE SH (folgend die Verbände) haben daraus einige der dringendsten Forderungen aus hiesiger Branchensicht zusammengestellt. Aktuell ist SH im Bundesvergleich Spitzenreiter bei Genehmigungs- und Zubauzahlen. Doch andere Bundesländer ergreifen diverse Maßnahmen, um den Ausbau auch bei sich zu beschleunigen. Setzt sich SH auf Bundesebene nicht für deutliche Verbesserungen für die eigene Windbranche ein, drohen zukünftig wichtige Standortvorteile, wie große Mengen Grünstrom für die Wasserstoffherzeugung sowie regionale Wertschöpfungspotenziale, verloren zu gehen. Daher appellieren die Verbände dringend an die Landesregierung, sich insbesondere für den Abbau der folgenden Hemmnisse beim Windgipfel einzusetzen.

In der Übersicht:

1. Beteiligung sichern und Bürgerenergiegesellschaften fördern

- Zeitnahe Anpassung des Höchstwerts durch BNetzA auch bei Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen
- Akteursvielfalt sichern - Überstürzte Einführung von Contracts for Difference verhindern
- Neuen § 6a EEG einführen mit weiteren Teilhabemöglichkeiten, die Betreiber*innen den Bürger*innen vor Ort anbieten können, ohne in rechtlichem Graubereich zu agieren (§§ 331-334 StGB)

2. Abwägungsvorrang aus § 2 EEG klarstellend in allen Fachgesetzen festschreiben und insbesondere in BauGB und BImSchG verankern

3. Kurzfristiger Korrekturbedarf im EEG, u.a.:

- Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefristen aufgrund seit längerem massiv steigender Lieferfristen u.a. bei WEA und Umspannwerken
- Zinsdeckelung für Erneuerbare-Energie-Projekte über KfW-Programm
- Rettung der Zuschläge 2022, welche ebenso von massiven Preis- und Zinssteigerung betroffen sind

4. Belange des DWD angemessen berücksichtigen und Prüfbereiche umgehend reduzieren

5. Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr ermöglichen

- Ombudsperson Windenergie im BMVg installieren
- Hubschraubertiefflugstrecken verlegen
- Circling-Verfahren anpassen
- sachgerechte Einzelfallprüfungen in Übungsgebieten umsetzen

6. Transportgenehmigung vereinfachen und beschleunigen, u.a.:

- Transportbegleitverordnung zügig umsetzen/Polizei entlasten
- Bearbeitungsdauer von GST-Genehmigungen reduzieren
- Genehmigung von temporären Autobahnabfahrten vereinfachen
- Koordinierung von Transportgenehmigung mit Straßenbaustellen schärfen
- Autobahn GmbH: Abläufe vereinfachen
- Prüfkriterien für die Landesstraßenbehörden bzw. Straßenverwaltungen aufstellen
- Bahnübergänge: Priorisierte Behandlung des WEA-Transports
- Bereitschaft zur Eröffnung von Ausweichstrecken erhöhen

7. Kurzfristige Flächenmobilisierung umsetzen – Flächenpotenziale heben

- Dauerhafte uneingeschränkte Privilegierung für besondere Flächen (insb. an Straßen, Schienenwegen, Industrie- und Gewerbegebieten)
- Blockaden durch Moratorien und Plansicherheitsinstrumente aussetzen
- Zwischenziel streichen und finales Mindestziel auf den 31. Dezember 2025 vorziehen
- Rotor-Out-Regelung verbindlich festschreiben
- Planungsrechtliche Beschränkungen von Repowering-Vorhaben beheben, „Grundzüge der Planung“ streichen bzw. zumindest definieren
- Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen festschreiben

8. Genehmigungsverfahren beschleunigen

- Repowering ohne großen Genehmigungsaufwand ermöglichen
- Nahtlosen Übergang der Betriebsphasen von Bestands- und Neuanlagen ermöglichen
- Klarstellung, dass Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung absolut (ungerundet) niedriger sein muss als der Immissionsbeitrag der alten Anlagen
- Klarstellung, dass der reduzierte Prüfmaßstab des § 16b BImSchG auch für Repoweringvorhaben außerhalb des § 16b BImSchG gilt
- Fristen straffen, insbesondere durch Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit von Genehmigungsverfahren, Begrenzung der Nachforderungsmöglichkeit der Behörden von Unterlagen, Definition und Frist für die Vollständigkeitserklärung festlegen und ggf. Fiktion einführen, Klarstellung beizubringender Unterlagen für einen Vorbescheid und keine vorläufig positive Gesamtbeurteilung erforderlich
- Weitere Vorschläge speziell auf Landesebene, vgl. auch BWE SH Papier „Genehmigungsverfahren Windenergie“

9. Nutzen statt abschalten regulatorisch ermöglichen

10. Vergleichsbetrachtung als Grundprinzip durchsetzen

1. Beteiligung sichern und Bürgerenergiegesellschaften fördern

Schleswig-Holstein ist die Wiege der Bürgerwindenergie. Durch Projekte in Bürgerhand können sich die Einwohner*innen direkt an der Energiewende beteiligen und der Ausbau der Windenergie wird weiter durch eine breite gesellschaftliche Teilhabe getragen. Dies trägt erheblich zur hohen Akzeptanz der Windenergie bei. Dennoch tragen Gesetze und Regelungen, die im Kern eigentlich nicht auf die Bürgerenergie abzielen, zunehmend zur Behinderung von Bürgerprojekten bei und erschweren die Vorhaben. Um die Wertschöpfung in den Regionen zu halten, die hohe Akzeptanz und die aktive Teilhabe der Bürger*innen zu sichern, muss sich die Landesregierung beim Windgipfel in Berlin für die Bürgerenergie stark machen. Neuprojekte sind andernfalls nur sehr schwer realisierbar und bestehende Projekte können in existenzbedrohende Schieflagen geraten. Damit droht die Akteursvielfalt, ein Kernbestandteil und einer der Gründe für den Erfolg der Energiewende, verloren zu gehen.

Anpassung Höchstwert durch BNetzA – Benachteiligung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen

Die erfolgte Anpassung des Höchstwertes durch die BNetzA von 5,88 Ct/kWh auf 7,35 Ct/kWh gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften oder Pilotwindenergieanlagen. Da es im EEG 2023 keine neuen Sonderregelungen zur Vergütung für Bürgerenergiegesellschaften oder Pilotwindenergieanlagen gibt, beträgt der anzulegende Wert für dieses Jahr 5,97 Ct/kWh und ist damit deutlich niedriger als für Anlagen, die 2023 in die Ausschreibung gehen. Somit entsteht für Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen ein Nachteil und es ist rentabler an der Ausschreibung teilzunehmen. Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen sollten aber gerade von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden. Sie sind ebenso wie andere Projekte von drastischen Kostensteigerungen in allen Bereichen (WEA selbst, Direktvermarktung, Wege- und Kabelbau, Fundamente, Transport, Umspannwerke, schlechtere Finanzierungsbedingungen durch Zinssteigerung um 300 Prozent seit Jahresbeginn 2022) betroffen. Die Gesamtkostensteigerungen zwischen 30 und 40 Prozent führen dazu, dass im Zusammenspiel mit weiteren Faktoren die Wirtschaftlichkeit der Projekte auf Basis der oben dargestellten Vergütung nicht mehr gegeben ist. Dies kann insbesondere für kleine Bürgerenergiegesellschaften existenzbedrohend sein und dazu führen, dass diese von der Projektentwicklung abgeschreckt werden, da sie aufgrund dieses Risikos nicht ausreichend Eigenkapital von den Bürger*innen vor Ort für die Entwicklungsphase einsammeln können. Insgesamt werden die Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen nach der aktuellen Regelung erst mit großer Verzögerung von der Anpassung des Höchstwerts in den Ausschreibungen durch die BNetzA profitieren können. **Deshalb regen die Verbände eine zeitnahe Anpassung des Höchstwertes des Vorvorjahres in gleicher Höhe von 25 Prozent für Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen an.** Die Anpassungen durch die BNetzA für den Ausschreibungshöchstwert sollten automatisch auch für Strom aus Windenergieanlagen an Land gelten, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, § 46 Abs. 1 EEG. Demnach sollte der neue Höchstwert des Vorvorjahres bei 7,46 Ct/kWh liegen. Im ausführlichen [Forderungskatalog](#) steht dazu eine konkreter Vorschlag für eine Gesetzesanpassung, vgl. S. 95f. **Zusätzlich muss durch eine Übergangsvorschrift sichergestellt werden, dass diese Erhöhung bereits für die im Dezember 2022 erfolgte Anpassung durch die BNetzA greift.**

Akteursvielfalt sichern - Überstürzte Einführung von Contracts for Difference (CfD) verhindern

In Zusammenhang mit der angekündigten EEG-Reform wird vermehrt über Fördermechanismen jenseits der aktuell geltenden „gleitenden Marktprämie“ diskutiert, insbesondere über so genannte Differenzverträge (CfD). Wie eine [Analyse des BEE](#) zeigt, lässt sich die Hoffnung einer Kosteneinsparung und damit nicht zuletzt einer Entlastung der Stromkunden gerade nicht erreichen. **Neben weiteren negativen Konsequenzen könnte die gewünschte Akteursvielfalt, vor allem auch der Bürgerenergiegesellschaften, aufgrund größerer Finanzierungsrisiken im Betrieb der einzelnen Anlagen eingeschränkt werden.** Neben einer stabilen Förderung, welche die Errichtung und den Betrieb von EE-Anlagen sicherstellt, puffert die Förderung Risiken ab. Die Förderung senkt damit die Finanzierungskosten und ermöglicht neben kostensenkenden Effekten auch eine breite Beteiligung und Akteursvielfalt (u.a. Bürgerenergiegesellschaften). Akzeptanz schaffende Maßnahmen (u.a. Grünstromprodukte, Bürgerenergie, PPA, usw.) könnten in einem CfD-Förderrahmen nicht oder nur unter höheren Risiken umgesetzt werden. **Die überstürzte Einführung eines zudem ungenügend ausgestalteten CfD-Förderrahmens kann zu einer deutlichen Verschlechterung der gesetzten Ziele bei der Umsetzung der Energiewende führen, diese zum Teil sogar komplett ausschließen (s. grüne Stromprodukte), und die volkswirtschaftlichen Kosten für die Energiewende und ihrer Transformation künstlich nach oben treiben.** Die Bundesregierung muss diese und andere zentrale Fragen daher in der Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ mit einem großen Stakeholderkreis mit ausreichenden Diskussionsrahmen besprechen.

Neuer § 6a EEG: Teilhabe der Bürger*innen vor Ort

§ 6 EEG 2021 schafft eine Möglichkeit, die Kommunen, auf deren Gemeindegebiet WEA geplant sind (oder nach Aktualisierung EEG 2023 auch für bestehende WEA), an den Einnahmen dieser Anlagen zu beteiligen und somit die Akzeptanz für den Zubau von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen. § 6 EEG regelt aber ausschließlich direkte finanzielle Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise und die ausdrücklich nicht vorgesehene Zweckbindung der Zahlung verhindert häufig, die Vorteile der Energiewende vor Ort durch konkrete Maßnahmen auch sichtbar zu machen. **Es fehlt ein Instrument nicht nur den Gemeinden, sondern auch deren Anwohner*innen, konkrete Teilhabemöglichkeiten anbieten zu können, ohne dabei in einem rechtlichen Graubereich zu agieren.** Auch solche Maßnahme, die über direkte Zahlungen an die Gemeinde hinausgehen, sollten in einem begrenzten Rahmen daher möglich und von der Sanktionierung der §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sein. Ein Beteiligungsmodell nach mecklenburg-vorpommerischem Vorbild lehnen die Verbände ab. Der ausführliche [Förderungskatalog](#) enthält einen Vorschlag für einen neuen §6a EEG. Zu den weiteren Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe gehören, u.a.:

- vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen
- attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen)
- Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf)

Der neue §6a EEG sollte entsprechend der Erweiterung des § 6 EEG auch für Bestandsanlagen gelten. Dies sollte in einer entsprechenden Übergangsvorschrift geregelt werden. Vorteil dieser Maßnahme ist neben der direkten Teilhabe der Bürger*innen und der damit einhergehenden Akzeptanzförderung auch, dass diese kurzfristig umsetzbar ist. Es werden keine weiteren Gelder oder neuen Strukturen benötigt und sie wirkt umgehend und dient der Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land.

2. Abwägungsvorrang aus § 2 EEG klarstellend in BauGB und BImSchG verankern

Die Verbände empfehlen zur besseren Durchsetzbarkeit des Abwägungsvorrangs in § 2 EEG eine Festlegung des Vorrangs erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung durch Festschreibung in sämtlichen Fachgesetzen. Zwar strahlt die Wirkung des § 2 EEG unmittelbar in alle Fachgesetze und ist von den Behörden ohne weiteres anzuwenden. Jedoch hören die Verbände aus der Praxis, dass der Vorrang der Erneuerbaren in der Praxis noch nicht gelebt wird. Die Gesetzgebung hat jetzt die Möglichkeit, klarstellende Regelungen in sämtlichen Fachgesetzen aufzunehmen. Die Gesetzgebung sollte bei Übertragung in die Fachgesetze in jedem Fall auch klarstellen, dass weiter von einer umfassenden Geltung des § 2 EEG auszugehen ist. **Besonders wichtig ist die Verankerung des Abwägungsvorrangs nach § 2 EEG im BauGB und im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).** Konkrete Formulierungsvorschläge sind im ausführlichen [Forderungskatalog](#) auf den Seiten 33f. zu finden.

3. Kurzfristiger Korrekturbedarf im EEG

Auch wenn dieser Bereich allein im Zuständigkeitsbereich des BMWK liegt und es für eine Umsetzung nicht der Zustimmung der weiteren am Windgipfel beteiligten Ministerien bedarf, wollen die Verbände klarstellen, dass auch Bremsklötze im Rahmen des Ausschreibungsmodells kurzfristig auszuräumen sind. Dies zeigt die jüngste Ausschreibung Windenergie an Land vom Februar 2023, die - trotz gesteigertem Höchstwert - wieder unterzeichnet war. Die Verbände fordern daher insbesondere folgende Anpassungen und Klarstellungen:

- Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefristen aufgrund seit längerem massiv steigender Lieferfristen u.a. bei WEA und Umspannwerk,
- Zinsdeckelung für Erneuerbare-Energie-Projekte über KfW-Programm,
- Rettung der Zuschläge 2022, welche ebenso von massiven Preis- und Zinssteigerung betroffen sind.

4. Belange des DWD angemessen berücksichtigen

Die Interessen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Luftverkehrs sind auch in angemessenem Maße mit einem vermehrten Bedarf an Windenergieausbau vereinbar. Dennoch kommt es auch in Schleswig-Holstein immer wieder zu Situationen, in denen der DWD Windenergieprojekte blockiert. Dies sogar, obwohl die Interessen der Projektierer mehrfach gerichtlich bestätigt wurden. Erneuerbaren Energien ist im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. auch gegenüber Radaranlagen und seismologischen Stationen Vorrang zu gewähren, der nur in Ausnahmefällen überwunden werden darf. Der DWD hat in einer Pressemitteilung vom 10. März 2023 den Verzicht auf Beteiligung in Genehmigungsverfahren von WEA im Bereich von 5 bis 15 Kilometern für 2024 angekündigt. Die genaue Umsetzung ist noch unklar. **Bis die Ausgestaltung durch den DWD bekannt ist, fordern die Verbände, die Prüfbereiche um Wetterradares auf maximal 5 Kilometer zu reduzieren.** Im Bereich von 5 bis 15 Kilometer um Wetterradares konnte der DWD bislang keine maßgebliche Einschränkung seiner Aufgabenwahrnehmung sowie in der Erstellung seiner Produkte und Vorhersagen nachweisen. Dies bestätigten zahlreiche Urteile höchstrichterlicher Rechtsprechung. Nach der Rechtsprechung fallen Radaranlagen des DWD unter den speziellen öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB (Störung der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen). Dieser spezielle öffentliche Belang muss im Lichte des § 2 EEG zwingend neu betrachtet werden und im BauGB präzisiert werden. Auf Seite 68 im [Forderungskatalog](#) steht dazu ein Vorschlag, wie § 249 BauGB um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden kann.

5. Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr ermöglichen

Die Ziele der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele sind vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch von der Bundeswehr als staatliche Stelle zu berücksichtigen. Die Bundeswehr hat sich hierzu bekannt. **Klar ist, dass die Bundeswehr für ihre Aufgaben zur Wahrung der Bündnis- und Landesverteidigung entsprechend ausgestattet sein muss und diese Belange vom Abwägungsvorrang in §2 EEG ausgenommen sind. Dennoch sehen die Verbände viel Verbesserungspotential beim Ausbau der Windenergie im Einklang mit den Belangen der Bundeswehr.** Der Ausbau wird nur dann nicht gebremst oder verhindert, wenn die Bundeswehr Flächen bereitstellt und Bereitschaft zeigt, an Lösungen für Windvorhaben zu arbeiten. Auf Landesebene kommt es trotz Anhörung der Bundeswehr als TÖB während der Ausweisung von Vorranggebiete für die Windenergie immer wieder vor, dass die Bundeswehr erst im Genehmigungsverfahren Einwände erhebt und teils unrealistische Vorgaben, wie Höhenbegrenzungen von 86 Meter Gesamthöhe, macht. In einer BWE-Umfrage im November 2021 wurden allein 57 WEA mit einer Leistung von 289 MW aufgrund militärischer Belange in SH blockiert. 2019 konnten lediglich neun WEA nicht realisiert werden. **Des Weiteren schränken Hubschraubertiefflugstrecken die Nutzbarkeit von bereits ausgewiesenen Flächen für die Windenergie an Land deutlich ein.** Geringfügige Anpassungen könnten Potentiale für viele MW an Windenergieleistung auf Landes- und Bundesebene schaffen. Die Bundesregierung muss prüfen lassen, inwieweit alle Strecken und Verfahrensräume den Erfordernissen zum Training der Streitkräfte in vollem Umfang dienen müssen. Ziel bei dieser Überprüfung muss sein, die Belange der Bundeswehr besser mit dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen. Um entgegenstehende Belange fachlich ausgewogen bewerten zu können, ist eine Ombudsperson auf Ebene des Bundesministeriums für Verteidigung einzurichten, die gezielt auf die Vereinbarkeit der Belange achtet und die konfliktbehafteten Fälle begleitet. Die Devise hierbei sollte eine sachgerechte Einzelfallbetrachtung mit interessengerechter Abwägung sein. Die Bundeswehr muss sich von pauschalen Abständen lossagen, die im Ergebnis dazu führen, dass Windparks nicht realisiert werden können. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Windenergie, die nach vertretbaren Lösungen sucht, ist unabdingbar. Darüber hinaus machen die Verbände u.a. folgende Vorschläge:

- Hubschraubertiefflugstrecken verlegen
- Circling-Verfahren anpassen
- sachgerechte Einzelfallprüfungen in Übungsgebieten umsetzen.

6. Transportgenehmigung vereinfachen und beschleunigen

Nicht erteilte oder verzögerte Transportgenehmigungen für die Groß- und Hauptkomponenten von Windenergieanlagen erschweren den Ausbau aktuell deutlich, in SH insbesondere in den ausbaustarken Regionen Nordfriesland, Dithmarschen und Steinburg. Dabei wurden in den letzten Jahren nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an WEA zugebaut, verglichen mit den zu erwartenden Mengen, die sich aus den Zielvorgaben des EEG sowie der Bundes- und Landesregierung ableiten. Bis 2030 soll die installierte Leistung in SH von heute 7,3 GW auf 15 GW verdoppelt werden. Bei durchschnittlich 5 MW Leistung pro WEA entspricht das 1.540 Anlagen. Für jede Anlage braucht es etwa 15 Groß- und Schwertransporte, insgesamt sind allein für den Ausbau bis 2030 in SH 23.100 Transportgenehmigungen zu erteilen! **Die zuständigen Stellen müssen in die Lage versetzt werden, diese wachsende Zahl an Anträgen zu bearbeiten, um die Energiewende buchstäblich auf die Straße zu bringen.** Da schon bisher sechs Wochen und mehr für eine Transportgenehmigung vergehen, wird sich bei steigenden Bedarfen keine Besserung der Verfahrensdauer einstellen. Aufgrund der langen Wartezeiten und mangelnder Flexibilität im Genehmigungsverfahren kommt es immer wieder zu unnötigen Verzögerungen. So müssen WEA-Komponenten beispielsweise auf den ohnehin wenig verfügbaren geeigneten Parkplätzen in gewisser Weise zwischengelagert, weil sich unerwartet die Route für den Transport ändert. Grund dafür kann eine nicht angekündigte

Tagesbaustelle, ein Stau oder ein Unfall auf der geplanten Strecke sein. Bei zahlreichen relevanten Strecken für den Transport von WEA-Teilen in SH bestehen Baustellen, sind geplant oder absehbar. Die Verbände empfehlen dringend die Umsetzung u.a. folgender Ansätze:

- Transportbegleitverordnung zügig umsetzen/Polizei entlasten.
- Bearbeitungsdauer von GST-Genehmigungen reduzieren.
- Genehmigung von temporären Autobahnabfahrten vereinfachen.
- Koordinierung von Transportgenehmigung mit Straßenbaustellen schärfen
- Autobahn GmbH: Abläufe vereinfachen
- Prüfkriterien für die Landesstraßenbehörden bzw. Straßenverwaltungen aufstellen
- Bahnübergänge: Priorisierte Behandlung des WEA-Transports
- Bereitschaft zur Eröffnung von Ausweichstrecken erhöhen

7. Kurzfristige Flächenmobilisierung umsetzen - Flächenpotenziale heben

Die zur Verfügung stehenden, tatsächlich bebaubaren Flächen bilden den Grundpfeiler für den Ausbau der Windenergie. Hier spielen die Länder durch das Aufstellen von Plänen eine tragende Rolle. Gleichzeitig ist der Bund gefragt, die Vorgaben so zu gestalten, dass das 2-Prozent-Flächenziel des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auch tatsächlich erreicht wird. Der BWE SH zeigte 2022 in einer Studie zur Nutzbarkeit ausgewiesener Wind-Vorranggebiete in SH auf, dass von den hier ausgewiesenen 2 Prozent lediglich 1,1 Prozent mit modernen WEA bebaubar sind. Allein das 3H/5H Genehmigungskriteriums reduziert die tatsächlich bebaubare Fläche auf lediglich 1,25 Prozent, die mit modernen Anlagen bebaubar sind. Diese Regelung entbehrt jeder fachlichen Grundlage, da die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzrechts, zum Beispiel zu Schallemissionen und Schattenwurf, sowie das baurechtliche Rücksichtnahmegebot bereits für die Einhaltung aller Grenzwerte sorgen. Dazu kommt eine Rotor-In-Planung in SH. Wegen dieser Regel allein sind statt der ausgewiesenen 2,04 Prozent Landesfläche derzeit lediglich 1,3 Prozent mit modernen Anlagen bebaubar. Laut Koalitionsvertrag möchte die Landesregierung überprüfen, ob diese Regelung umgestellt werden kann. Möglicherweise auch nur teilweise. Der Bundesgesetzgeber gibt im neuen Windflächenbedarfsgesetz jedoch bereits eine Rotor-Out Regelung vor.

Die Bundesregierung hat insbesondere mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ Regelungen zur Steigerung der Flächenausweisung für WEA und zur Vereinfachung und Beschleunigung der entsprechenden Planungsverfahren erarbeitet. Mit den langen Fristen im neuen WindBG und den neuen Systematiken des „Wind-an-Land-Gesetzes“ ist die dringend benötigte Steigerung der Flächenverfügbarkeit allein aber nicht zu erreichen, erst recht ist eine kurzfristige Flächenmobilisierung damit nicht möglich. Das neue System des „Wind-an-Land-Gesetzes“ wirft neue Rechtsfragen auf (u.a. durch die sog. Positivplanung) und wird sich über viele Jahre erst formen müssen. Ferner werden die Ziele des WindBG häufig als Maximalziele verstanden, obwohl es vielmehr Mindestziele sind, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 WindBG. Eine kurzfristige Flächenmobilisierung ist - insbesondere angesichts der langen Fristen für die Ausweisung - dringend nötig. Die Verbände fordern u.a.:

- Dauerhafte uneingeschränkte Privilegierung für besondere Flächen (insb. an Straßen, Schienenwegen, Industrie- und Gewerbegebieten)
- Blockaden durch Moratorien und Plansicherheitsinstrumente aussetzen
- Zwischenziel streichen und finales Mindestziel auf den 31. Dezember 2025 vorziehen
- Rotor-Out-Regelung verbindlich festschreiben
- Planungsrechtliche Beschränkungen von Repowering-Vorhaben beheben, „Grundzüge der Planung“ streichen bzw. zumindest definieren
- Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen festschreiben.

8. Genehmigungsverfahren beschleunigen

Genehmigungsverfahren von WEA müssen und sollen laut Bundesregierung erheblich verkürzt und entbürokratisiert werden. Allerdings stockt die bereits vergangenes Jahr angekündigte und dringend erforderliche Novelle des BlmSchG zur Regelung der verfahrensrechtlichen Seite seit Monaten. Faktisch hat die aktuelle Bundesregierung keine formellen Beschleunigungsmaßnahmen für das Genehmigungsverfahren im BlmSchG beschlossen, die eine merkliche Beschleunigung bringen würden. **Die Genehmigungsverfahren sind nach wie vor deutlich zu lang, zu aufwändig und mit zu hohen Prüfanforderungen an den Bau der Anlagen geknüpft.** Aus der hiesigen Branche hören wir, dass die Behördenmitarbeiter*innen aus Schleswig-Holstein aufgrund der hohen Anzahl an Genehmigungen vielfach routinierter in der Bearbeitung und Erteilung sind als Kolleg*innen in anderen Bundesländern. So dauern die Genehmigungsverfahren ab Vollständigkeit in SH auch nur vergleichsweise kurz, was sehr zu begrüßen ist. Bis in einigen Genehmigungsbehörden allerdings die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt ist, dauert es bedeutend zu lange. So gibt es in der Mitgliedschaft Beispiele, in denen die Antragsteller*innen darüber informiert werden, dass ihr Antrag erst in mehreren Monaten oder im darauffolgenden Jahr bearbeitet werden kann. An dieser Stelle ist dringend darauf hinzuweisen, dass Vollständigkeit eine Prüffähigkeit meint. Zudem sollte im Land die Kompetenz der ONB stärker genutzt werden. Die Verbände haben bereits umfangreiche Änderungsvorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren auf Bundes- und Landesebene vorgelegt. Daher legt der Verband im [Forderungskatalog](#) einen Schwerpunkt auf Änderungsvorschläge für das Verfahrensrecht der Genehmigungen für WEA im BlmSchG. Die Verbände drängen auf schnellstmögliche Änderungen im Verfahrensrecht der Genehmigungen im BlmSchG, z.B.:

- Repowering ohne großen Genehmigungsaufwand ermöglichen
- Nahtlosen Übergang der Betriebsphasen von Bestands- und Neuanlagen ermöglichen
- Klarstellung, dass Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung absolut (ungerundet) niedriger sein muss als der Immissionsbeitrag der alten Anlagen
- Klarstellung, dass der reduzierte Prüfmaßstab des § 16b BlmSchG auch für Repoweringvorhaben außerhalb des § 16b BlmSchG gilt
- Fristen straffen, insbesondere durch Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit von Genehmigungsverfahren, Begrenzung der Nachforderungsmöglichkeit der Behörden von Unterlagen, Definition und Frist für die Vollständigkeitserklärung festlegen und ggf. Fiktion einführen, Klarstellung beizubringender Unterlagen für einen Vorbescheid und keine vorläufig positive Gesamtbeurteilung erforderlich.

9. Nutzen statt abschalten

Obwohl Schleswig-Holstein auch beim Ausbau der Netze Vorreiter ist und die Abregelungen stetig stark gesunken sind, besteht erheblicher Handlungsbedarf. In einer Energiewelt der Zukunft ist neben einem möglichst umfassenden Netz auch eine dezentrale Nutzung ein wesentlicher Baustein. Dezentrale, lastsenkende Veredelungen zu Wasserstoff, Wärme, Mobilität und industrielle Anwendungen senken die Kosten und sind effizient. Noch wird in Schleswig-Holstein weiter Grünstrom abgeregelt, der dringend für andere Sektoren gebraucht wird. Perspektivisch wird der Netzausbau in den Süden nicht so schnell voranschreiten wie der Ausbau der Erneuerbaren. Als schnell und ohne zusätzliche Kosten umsetzbare Maßnahme soll Betreibern*innen von EE-Anlagen „Nutzen statt Abschalten“ ermöglicht werden. In Zeiten von Netzengpässen und negativen Strompreisen, insbesondere wenn WEA abgeregelt werden, soll der nicht eingespeiste Strom ohne wirtschaftliche Nachteile lokal eingesetzt werden können. Um zum Beispiel Standortkommunen von Windenergieanlagen akzeptanzfördernde, CO₂-freie Wärmelösungen anbieten und gleichzeitig Windspitzen bzw. sonst abgeregelter Strom tatsächlich nutzen zu können, bedarf es dringender Anpassungen. **Die Landesregierung muss sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der regulatorische Rahmen dahingehend angepasst wird, dass Flexibilität möglich werden. Bundes- und Landesregierung müssen schnellstmöglich die**

Voraussetzungen für erzeugungsnahe Veredelung schaffen. Grüner Wasserstoff muss dezentral und in direkter Nähe zu den Erzeugungsstandorten unter Nutzung der Prozesswärme produziert werden können.

10. Vergleichsbetrachtung als Grundprinzip durchsetzen

Nach § 16b Abs. 1 BImSchG soll es im Ergebnis nur darauf ankommen, wie sich die Situation durch Repowering im Vergleich zur Bestandssituation ändert. Diese Vergleichsbetrachtung ist mangels Festschreibung in den jeweiligen Fachgesetzen bzw. der teils unglücklichen Formulierung des § 16b BImSchG in der Praxis allerdings noch nicht angekommen. **Die Verbände regen daher zur wirksameren Durchsetzung der Vergleichsbetrachtung die klarstellende Festschreibung in § 16b Abs. 1 BImSchG an, dass die Genehmigung insbesondere auch zu erteilen ist, wenn durch das Repowering im Vergleich zur auszutauschenden Anlage keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Ebenso regen die Verbände an, dass es in ausgewiesenen Vorranggebieten mit bestehender Bebauung vereinfachte Genehmigungen auch bei Neugenehmigungen von Nicht-Repoweringprojekten gibt, ohne dass alle Gutachten neu eingebracht werden müssen.**

Ansprechpartner

Marcus Hrach

Geschäftsführer des LEE SH und Leiter der BWE Geschäftsstelle SH

Landesverband Erneuerbare Energien SH
Hopfenstraße 71
24103 Kiel
T +49 (0)431 221 814 50
hrach@lee-sh.de

BWE Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 29
24103 Kiel
T +49 (0) 431 90 860 028
m.hrach@wind-energie.de